

**KFV Fußball MSH - Spielausschuß Männer / Frauen**  
Ausschreibung / Richtlinie für das Spieljahr 2019 / 2020

**§ 1 Allgemeine Spieldurchführung**

1. Für die Durchführung der Spiele finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des FSA, die amtlichen Mitteilungen des FSA, des KFV Fußball Mansfeld-Südharz, die Anweisungen der Staffelleiter und die nachstehende Ausschreibung Anwendung.
2. Hinsichtlich der Stammspielerqualifikation von Spielern gilt der § 5 Pkt.4 SpO  
Beachtung:§ 5 Pkt.1-3 SpO gilt Rahmenspielplan der unterklassigen Mannschaft
3. Einsatz Nachwuchsspieler nach § 11 JO.
4. Spielgemeinschaften im Männerbereich sind bis zur Kreisliga zulässig, (analog JO).  
(Siehe Anhang Voraussetzungen)

**§ 2 Gebühren / Beiträge**

**1. Mannschaftsbeiträge**

Nach § 9 Zi. 2 der FO erhebt der Verband für alle gemeldeten Mannschaften einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beträge sind nach Aufforderung durch die Kreisgeschäftsstelle, innerhalb der gesetzten Frist, auf das angegebene Konto zu überweisen.

**2. Übrige Zahlungen**

Die von den Kreisinstanzen durch amtliche Mitteilungen oder gesonderten Bescheid einzelner Ausschüsse auferlegten Straf- bzw. Ordnungsgelder und Kosten sowie Kostenentscheidungen aus Sportgerichtsverfahren sind in der gesetzten Frist auf das Konto des KFV zu überweisen. Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge nach §17 Punkt 10 der Finanz-und Wirtschaftsordnung betragen pro Mahnung 5,00 Euro.

**§ 3 Auf- und Abstieg Meisterschaft**

**Der Aufstieg regelt sich wie folgt:**

**1. Aufstieg zur Landesklasse**

Der Inhaber des 1. Tabellenplatzes der Kreisoberliga steigt nach Ausschreibung des FSA in die Landesklasse auf, weitere Festlegungen s.Pkt.4+5

**Achtung:** Voraussetzung mindestens eine Nachwuchsmannschaft oder JSG mit mindestens fünf Spielern pro Mannschaft (SpO § 13/8).

- 1.1** Auszeichnung Kreismeister ab 2019/20 mit Wanderpokal groß; (Haftpflichtversicherung)  
Plus Vereinspokal klein

**2. Aufstieg zur Kreisoberliga:**

Die Inhaber des 1.Platzes der zwei Kreisligen steigen in die Kreisoberliga auf. Weitere Festlegungen - siehe Punkt 4 und 5.

**Achtung:** Voraussetzung mindestens eine Nachwuchsmannschaft(im Aufstiegsjahr gewünscht, ab folgenden Jahr Pflicht) analog SpO §13/8 LK eingesetzte Spk. hier Kreisoberliga;

analog RuVO §37/8.1 LK hier Kreisoberliga zum Ausgleich Zahlung

Ausbildungsentschädigung siehe §12 Ausschreibung: Überprüfung Nachwuchsmannschaften in der laufenden Saison, bei Nichterfüllung Antrag an Sportgericht §13/8 SpO Absatz 5

**3. Aufstieg zur Kreisliga:**

Die Inhaber des 1.+2. Platzes der zwei 1.Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf.  
Weitere Festlegungen – siehe Punkt 4 & 5

- 4.** Weitere Festlegungen zu Auf- und Abstieg regelt der § 22 SpO.

- 5.** Verzichtet der Aufsteiger (Meldung bis zum 31.05. lf. Spieljahr), oder kann ein Aufsteiger (weil 2. Mannschaft) nicht aufsteigen, können die Zweitplatzierten der Kreisligen das Aufstiegsrecht wahrnehmen, verzichtet der Zweitplatzierte so bestimmt der SpA. des KFV den Modus, nach welchem fehlende Mannschaften ermittelt werden (§ 22 SpO.).

**6. Abstieg aus der Landesklasse:**

laut Ausschreibung 19/20 des FSA in die K-OL

- steigt die erste Mannschaft in eine Spielklasse mit ihrer 2.Mannschaft ab, gilt diese als erster Absteiger
- analoge Regelung im Kreismaßstab

**6.1 Abstieg aus der Kreisoberliga:**

- null bis ein Absteiger aus LK
- zwei Absteiger aus LK

Platz 13 und 14 in die Kreisligen territorial

Platz 12, 13 und 14 in die Kreisligen territorial

## 6.2 Abstieg aus den Kreisligen

Platz 13 steigt in die 1. Kreisklassen territorial ab  
(bei Kreisligastaffel mit 14 Mannschaften plus Platz 14 territorial)

## 6.3 Abstieg aus der 1.Kreisklasse:

kein Absteiger möglich unterste Spielklasse

## § 4 Klasseneinteilung

Gespielt wird im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Serie 2019 / 2020 wie folgt:

1. **Männer:**

Kreisoberliga	mit 14 Mannschaften
Kreisliga St.1 + St.2	mit je 13 Mannschaften
1. Kreisklasse St.1 + St.2	mit je 13 Mannschaften
2. **Pokal 2020:** Ermittlung Kreispokalsieger 2019/20 (SpO § 14 Pkt. 4)
3. **Punktspiele:** ab Spieljahr 19/20 KOL 14; 2x KL 13/14; 1.KK 2x 13/14
4. Einteilung der Staffeln übernimmt nach § 19 SpO der SpA des KfV Fußball.
5. Alt-Aktive als Freizeitsport in Eigenverantwortung, geplant: Oldieliga Ü 40.  
FSA Meisterschaft Ü 40 am 01.06.2020, Meldung über KfV Fußball MSH an FSA

## § 5 Spielverlegungen

1. Den Vereinen bleibt es überlassen, im Zuge der gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung angesetzte Spiele von Samstag auf Sonntag zu verlegen, die Anstoßzeit am Spieltag zu verlegen; Ausnahme Freitag Pokal. Von diesen vorgenannten Verlegungen müssen Staffelleiter, DFBnet Verantwortliche, Presse und Schiedsrichteransetzer direkt und schriftlich bis spätestens sieben Tage (Posteingang) vor dem Spiel verständigt werden. Der Staffelleiter bestätigt dem Schiriansetzer auf Rückfrage die Verlegung.
2. Bei Verlegungen von angesetzten Pflichtspielen auf einen anderen Termin ist der Antragsteller verpflichtet mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag (Posteingang) dieses direkt beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen. Diesem Antrag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Spielpartners beizulegen (SpO §18 Pkt. 2) VERLEGUNGSANTRAG siehe VORDRUCK Kreisseite  
Die Genehmigung der Verlegung gilt nur dann, wenn der schriftliche Bescheid des Staffelleiters vorliegt. Für die Spielverlegung dieser Art ist vom antragstellenden Verein eine Kostenbeteiligung in Höhe von 30,00 Euro auf das Konto des KfV MSH einzuzahlen, beim Staffelleiter ist die Einzahlung nachzuweisen. (keine Einzahlung – keine Bearbeitung). Bei einer begründeten Notlage seitens des Antragstellers und keiner Einverständniserklärung des Spielpartners kann (muß) letztlich die spielleitende Stelle über eine Spielverlegung bzw. Neuansetzung entscheiden.
3. Die letzten zwei Spieltage sind von dieser Regelung (Pkt. 1. + 2.) ausgeschlossen.  
(Ausnahme lt. SpO)  
Bis zu diesem Datum müssen alle Punktspiele nachgeholt sein!!!  
Bei Nichtbeachtung erfolgt Bestrafung nach § 37+42 RuVO.
4. Freundschafts- und Testspiele sind in **schriftlicher Form** an den Meldepunkt **Spk. Thomas Große** und/oder **Spk. Wolfgang Heidenreich** zu senden.  
An den im Rahmenspielplan angegebenen Spiel- und Nachholespieltagen erfolgt keine Freistellung oder Verlegung von Pflichtspielen. Freistellung/Verlegung kann nur durch einen begründeten Antrag (z. B. Vereinsjubiläum usw.) an den SpA erfolgen (§ 5 Pkt. 2. Ausschreibung).
5. Sind an einem Spieltag Spiele von verschiedenen Mannschaften, also Junioren-, Frauen- und Männermannschaften eines Vereins zur gleichen Zeit auf dem selben Sportplatz angesetzt, so hat der Platzverein die Pflicht, diese **Überschneidung** dem SpA des KfV schriftlich **bis spätestens vier Wochen vor dem Spieltag zu melden**. Diese Mitteilung kann entfallen, wenn die Überschneidung durch einen Ausschuß (Nachwuchs/FSA/SpA) abgeändert wird. Bei Nichtbeachtung werden ausgefallene Spiel als verloren gewertet (§ 23 SpO).
6. Die Verlegung von Spieltagen oder das Auswechseln des Spielpartners und Ansetzungen neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig (wiederholte Spielausfälle, Witterungseinflüsse usw.).

7. Entgegen den Bestimmungen der SpO und des Rahmenspielplanes müssen alle Vereine bei Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, das Pflicht- oder Pokalspiele auch an Werktagen angesetzt werden können.
8. Bei gehäuften Spielausfällen können ausgefallene Punkt- bzw. Pokalspiele für alle Vereine auf den territorial vorhandenen Kunstrasenplätzen angesetzt werden, (ab HF Pokal). Benutzungsgebühren gehen zu Lasten der Vereine.
9. Spielverlegungen und Ansetzungen von Pflichtspielen durch Staffelleiter / Pokalansetzer sind schriftlich **innerhalb von fünf Tagen** der ausschreibenden Stelle zu bestätigen, (entfällt bei E-Postversand), verbindlich.

## **§ 6 Kreispokalspiele**

1. Jede Landesklassemannschaft des KfV MSH bzw. alle im Kreisbereich KfV MSH spielende Mannschaft ist verpflichtet nach Festlegung FSA SpO § 14 Pkt. 4 am Pokalwettbewerb des KfV MSH teilzunehmen.
  - 1.1 Der ermittelte Kreispokalsieger 2019 vertritt den KfV MSH bei den Spielen um den Landespokal (Startgeld 50,00 Euro an FSA). Spielberechtigt nur 1. Mannschaften der Vereine. SpO 14/4b
  - 1.2 Zweite Mannschaften der Vereine die in der Landesliga bzw. Verbandliga spielen können auf schriftlichen Antrag an den SpA am Kreispokal teilnehmen. Termin für Kreispokal 2020 bis 20.06.2019  
**Beachtung:** SpO §5 Pkt.1+4
  - 1.3 Auf schriftlichen Antrag an SpA, Termin 20.06.2019, können 1. Mannschaften die in SG mit zweiten Mannschaften spielen am Kreispokal 2019/20 teilnehmen.
2. Die klassentiefer eingestufte Vereinsmannschaft hat bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil, § 14 Pkt. 4d. SpO.
3. Die Endspiele werden möglichst auf neutralem Platz ausgetragen. Termin geplant Sa. 23.05.2020
  - 3.1 Bewerbung um Austragungsort Endspiele bis 31.12.2019 an Vors. Spielausschuß.
4. Kreispokalspiele sind bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 min. Großfeld.  
Ist das Ergebnis trotzdem unentschieden geblieben, wird der Sieger durch 11-Meterschießen ermittelt (SpO § 14 Pkt. 4.e).
5. Abrechnung Pokalendspiele nach FO.
6. Auszeichnung Kreispokalsieger ab 2020 mit Wanderpokal groß (Haftpflichtversicherung) plus Vereinspokal klein.

## **§ 7 Spielplätze / Sportanlagen**

1. Alle Spielplätze müssen in einem einwandfreien Zustand sein und durch die zuständige Amtliche Instanz abgenommen sein, (SpO § 30 Pkt. 1. + 2.). Termin FSA 30.06.2019, Termin Kreis 30.06.2022.  
**Beachtung:** Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht ist unter Einhaltung der Bedingungen nach § 21 SpO möglich.
  - 1.1 Bei Nutzung von Kunstrasenplätzen (als Ausweichplatz) verlangt die sportliche Fairneß die Benachrichtigung des Spielpartners durch den Nutzer.
    - 1.1.1 Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen regelt die (SpO §30/2).
  2. Der Platzverein hat für die ordnungsgemäße Absperrung und Platzordner in ausreichender Zahl zu sorgen, der Schutz und die Sicherheit der Spieler und des Schiedsrichterkollektives ist zu gewährleisten, damit die Spiele ordnungsgemäß und mit sportlichem Anstand durchgeführt werden können (SpO § 24 und Richtlinien für Ordnungsdienste).  
Die Platzordner müssen durch farblich auffällige Westen gekennzeichnet und im Ordnerbuch mit eigenhändiger Unterschrift eingetragen sein.  
Die Vereine werden auf ihre Pflicht hingewiesen, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Zuschauer vor, während und nach dem Spiel Sorge zu tragen.  
Die Durchführungsbestimmungen für den Ausschank von Getränken sind strengstens einzuhalten (keine Flaschen, keine Dosen, keine Gläser).
  3. Der gastgebende Verein hat für ausreichende Umkleidemöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen (Wasch / Duscharmöglichkeiten, WC) und Sanitätsdienst für Mannschaften und Schiedsrichter zu sorgen (SpO § 24 Pkt. 6.).
  4. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 30 Pkt. 6. bzw. § 30 Pkt. 2. + 5. der SpO zu verfahren.  
Der Gastgeber hat alle Möglichkeiten der Bespielbarkeitsmachung auszunutzen. Gegebenenfalls ist der Nachweis darüber zu erbringen. Der Schiedsrichter hat für die rechtzeitige Absage des Gastvereins zu sorgen.

- 4.1** War ein Spielplatz an mindestens zwei Pflichtspieltagen nicht bespielbar, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf des Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.
- 5 .** Zur Unterstützung des Schiedsrichters zur Feststellung der Bespielbarkeit sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, bei abzusehender Unspielbarkeit telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Staffelleiter des SpA aufzunehmen (**Freitag ab 17.00 Uhr**).  
Festlegung von Termin und Uhrzeit einer Platzbesichtigung erfolgt telefonisch durch den Staffelleiter, mit Schiedsrichter, Vertreter SpA, Vertreter Heimmannschaft, Vertreter Platzeigentümer / Pächter (Beachtung § 5 Pkt. 7. + 8. Ausschreibung).
- 6. Die Technische Zone:**  
Die technische Zone, sie erstreckt sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und max. bis einen Meter an die Seitenlinie heran. Es wird empfohlen, die Technische Zone mit Begrenzungslinien zu markieren. In diesem Bereich haben Trainer, Übungsleiter, Sanitäter, Betreuer und die Wechelspieler Platz zu nehmen, max. 13 Personen. Nur aus diesem Bereich können taktische Weisungen in sportlicher Weise erteilt werden. Grundsätzlich müssen sich alle Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, jederzeit sportlich korrekt verhalten.

## **§ 8 Schiedsrichter und Wertungen**

- 1.** Für die Spiele der Kreisoberliga werden Schiedsrichterkollektive angesetzt, für die Spiele der Kreisligen werden Schiedsrichter angesetzt (Kollektive nach Verfügbarkeit!). Für die Spiele der 1. Kreisklassen werden Schiedsrichter angesetzt. Auf Antrag der Vereine und des SpA können bei wichtigen Spielen Kollektive angesetzt bzw. beantragt werden.
- 1.1** Schiedsrichterbeurteilungen (Vordruck) für K-OL sind freiwillige Meldungen und Zeitnah an Spk. W. Heidenreich zu senden (wünschenswert).
- 1.2** Schiedsrichterpool für alle Klassen und Staffeln. Abrechnung nach Spieljahresende über Verrechnung mit Mannschaftsbeiträgen des folgenden Jahres.
- 2.** Der Platzverein hat dem Schiedsrichter vor dem Spiel ein vollständig ausgefülltes Spielformular, auch in elektronischer Form, einen ausreichend frankierten Freiumschlag mit der Anschrift des jeweiligen Staffelleiters / Pokalansetzers (**Achtung**; erhöhtes Porto bei FV), entfällt bei ESB, und das ordnungsgemäß ausgefüllte Ordnerbuch zu übergeben.
- 2.1** Auch bei ESB, ist es erforderlich ein Freiumschlag sowie den Ersatzspielbericht Teil 1+2 vorzuhalten (technische Probleme). Vordruck Ersatzspielbericht Teil 1+2 Kreisseite
- 3.** Bei Nichtantreten des Schiedsrichterkollektives bzw. Schiedsrichters ist der Platzverein für die sofortige Meldung des Spielergebnisses nach dem Spiel an das DFBnet und Staffelleiter sowie die Einsendung des Spielformulars Teil 2 innerhalb von zwei Tagen an den Staffelleiter verantwortlich. (es sind alle Möglichkeiten der Durchführung des Spiels zu nutzen: verantwortlich Platzverein SpO. § 15/1).
- 4.** Spielsperren nach Feldverweisen(KOL, KL, 1.KK ) werden nach Eröffnung eines Verfahrens durch das Kreis-Sportgericht verhandelt, gleiches gilt für KFV Pokalspiele.  
Die betroffenen Spieler sind grundsätzlich bis zur Entscheidung des SpG, für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.
- 4.1** Bei Feldverweisen der KOL, KL, 1.KK und KFV Pokalspielen erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des KFV mit Eingang des Spielberichtes und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle.  
Die betroffenen Vereine bzw. Spieler erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Sportgericht. Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler sollten binnen einer Frist von 3 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Sportgericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen.
- 5.** Bei Gelben; Gelb-Roten Karten und Feldverweisen von Spielern ist der betroffene Verein verpflichtet gegenzuzeichnen, entfällt bei ESB. Hinsichtlich der Vorsperre finden § 16 und § 16a der SpO Anwendung. Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel eine Gelbe Karte und im selben Spiel die Gelb-Rote Karte, so ist bei der Bemessung der Sperrstrafe nur GelbRot anzuwenden.  
Das bedeutet generell, daß bei einem FV mit GelbRot eine vorher ausgesprochene Verwarnung/Gelbe Karte als verbraucht gilt und nicht registriert wird.
- 5.1** Analoge Verfahrensweise bei Gelber Karte vor Roter Karte SpO § 16a Pkt.5
- 6. Elektronischer Spielbericht verbindlich für alle Vereine des KFV MSH.**
- 6.1** - Schriftverkehr vorwiegend über E-Postfach  
- Ansetzungen bzw. Spielverlegungen nur über E-Postfach.

## **§ 9 Sportgericht**

1. Zuständig für die der Angelegenheiten des KFV Mansfeld-Südharz ist gemäß §4 Ziffer 2.a) RuVO das Kreissportgericht.
2. Rechtsbehelfe gemäß § 13 RuVO (außer d) sind an das Kreissportgericht einzureichen, wobei insbesondere Ziffer 3 zu beachten ist.(über E-Postfach Mario Hoser)  
**Hinweis:** Antragsteller muß eine zur Vertretung berechtigte Person sein, die dem Vereinsvorstand angehört und unterschiftsberechtigt für den Verein ist.  
Es sind die Ziffern 2. bis 6. des §13 der RuVO zu beachten.

## **§ 10 Ergebnismeldungen / Presse**

1. Alle Platzvereine sind verpflichtet, die Spielerergebnisse unverzüglich bis spätestens **eine Stunde nach Abpfiff** an das DFBnet zu melden, siehe §8/3, entfällt bei ESB. Die Meldungen an die Presse **Kreisoberliga/ Kreisligen und Kreisklassen hat von den Vereinen individuell** zu erfolgen. Ein Kurzbericht mit Torschützen ist bereitzuhalten.  
**Beachtung!**: Jeder Verein ist verpflichtet seine Spielergebnisse unverzüglich nach Spielende an das DFB-net zu melden!(ersatzweise über Staffelleiter bei Nichtantritt Schiri) entfällt bei ESB
2. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird die Abteilung mit einer Ordnungsstrafe belegt (RuVO § 42 Pkt. 7.)
3. Der Spielausschuß ist befugt, durch Presseveröffentlichungen kurzfristig sämtliche Spiele abzusetzen, wenn eine solche Maßnahme aus witterungs- oder anderen außergewöhnlichen Gründen geboten erscheint.
4. Spiel- und Veranstaltungsverbot am 23.05.2020 Pokalendspieltag (Festlegung SpA). Betrifft alle im KFV MSH gemeldeten Vereine.

## **§ 11 Einnahmen / Entschädigungen**

1. Die Einnahmen aus den Spielen (außer Pokalspielen) fließen jeweils dem Platzverein zu. Dieser hat die Pflicht, dem Schiedsrichter die vorgeschriebenen Kosten zu erstatten. Diese sind grundsätzlich nach dem Spielende in der Schiedsrichterkabine auszuzahlen (siehe Spesenordnung für Schiedsrichter).

## **§ 12 Ordnungsstrafen / besondere Straf gelder / Verwaltungsstrafen**

1. Verstöße gegen die vorliegenden Satzungen und Ordnungen des FSA werden mit Straf geldern gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des FSA geahndet bzw. es werden Sportgerichtsverfahren gemäß §11 Ziffer 1b) RuVO eingeleitet.  
Auf § 42 Ziffer 6 der RuVO – Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung wird hingewiesen (30,00 €)
2. Es wird auf folgende Geldstrafen verwiesen:

- Nichtantreten	mindestens 150,00 € bis 1000,00Euro
-----------------	-------------------------------------

**Hinweis:** Wenn bei Nichtantreten Schiedsrichterkosten entstehen, dann werden diese vom schuldhaft nicht angetretenen Verein im Rahmen des Urteils erhoben. (Überweisung an den anderen Verein erfolgt durch den KFV)

- Zurückziehen einer Mannschaft	mindestens 200,00 € bis 5000,00Eur
- Nichtantreten SR / SRA kurzfristige Absagen	30,00 €
- Nichteinhaltung von Meldungen und Terminen	30,00 €
3. Bei Verstoß gegen §13 Ziffern 6. und 7. SpO (Nichteinhaltung von gemeldeten bzw. einsatzfähigen Schiedsrichtern) werden Sportgerichtsverfahren i.V.m. §37 Ziffer 8 RuVO eingeleitet.
4. Bei Verstoß gegen §13 Ziffer 8 SpO (Teilnahme von Nachwuchsmannschaften am Pflichtspielbetrieb – gilt für Kreisoberliga) werden Sportgerichtsverfahren i.V.m. §37 Ziffer 8.1 RuVO eingeleitet.  
- kann bis 2000,00Eur Geldstrafe betragen

### **§ 13 Spielformulare**

1. Beim Ausfüllen des Spielberichts bogens ESB müssen die Rückennummern der Spieler mit den Eintragungen des Spielformulars übereinstimmen (1 bis 11). Abweichende Verfahrensweise (feste Nummern bis 40 sind Genehmigungspflichtig), Meldung an Staffelleiter bzw. Festlegung in Meldeliste ist möglich. Aus- und eingewechselte Spieler sind nach dem Spiel mit ihrer jeweiligen Nummer einzutragen bzw. zu kennzeichnen (12 bis 18), verantwortlich Verein, Kontrolle Schiedsrichter (SpO § 15 & 20).
2. Spielerpaßkontrolle nach SpO § 15 Pkt. 1. - 4.
  - 2.1 In Vorbereitung elektronischer Spielerpaß ab Spieljahr 20/21 Pflicht, einscannen Spielerpaßbilder (zeitnahe) auf elektronische Vereinsspielerliste.  
Vervollständigung Vereinselemente wünschenswert!
3. Die Torschützen sind auf dem Spielberichtsbogen (ESB) einzutragen. Verantwortlich: Schiedsrichter
4. Die Vereine, die mit Trikotwerbung spielen, müssen diese auf dem Spielformular eintragen, Kontrolle Schiedsrichter.
5. Kennzeichnung des Spielführers auf dem Spielformular (ESB) und mit Armbinde am linken Oberarm.

### **§ 14 Auswechslungen**

1. In den Pflichtspielen der Kreisoberliga können drei Spieler ausgewechselt werden, (SpO § 20 Pkt. 10.), analog Pokalspiele Männer.
  - 1.1 In Punktspielen der 1. Kreisklassen und Kreisliga können vier Spieler ausgewechselt werden.
  - 1.2 In Pokalspielen mit Verlängerung kann ein vierter Spieler gewechselt werden.

### **§ 15 Werbung**

1. Werbung auf den Trikots ist nur nach Maßgabe der vom DFB erlassenen Richtlinien zulässig.
2. Für das Spieljahr 2019 / 2020 wird von einem Verein pro Mannschaft ein Genehmigungsverfahren erforderlich.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag für jede Mannschaft beträgt 25,00 Euro +7% MwSt. pro Männermannschaft und gilt immer für ein Spieljahr. Zur Erteilung der Genehmigung ist die DFB Richtlinie bzw. FSA SpO § 32 Pkt. 4. - 21. zu beachten. Die Gebühreneinzahlung ist nachzuweisen (§ 16 Pkt. 2. Ausschreibung).

### **§ 16 Spieljahresvorbereitung**

1. Alle Vereine melden rechtzeitig vor dem ersten Freundschaftsspiel dies dem zuständigen Meldepunkt und Staffelleiter sowie an die Presse, siehe Ergebnismeldung, dazu gehören auch jede Art von Turnieren.(Meldepunkt Thomas Große; Schiri Wolfgang Heidenreich)  
Bei Nichtmeldung erfolgt Ahndung nach SpO.
2. Alle Vereine reichen bis zum 09.08.2019 eine Kopie der Einzahlung des jährlichen Mannschaftsbeitrages beim zuständigen Staffelleiter ein bzw. vorzulegen (FO § 9 Pkt. 2. Anl. b, Ausschr. § 2 Pkt. 1 + 2).
  - 2.1 Meldung Spielbetrieb auf elektronische Meldeliste ist von jedem Verein bis 20.06.1f.Spieljahr für folgendes Spieljahr 20/21 hat vom Verein selbstständig zu erfolgen!
3. **Für alle Spielklassen des KFV MSH gilt die Erstellung der elektronischen Spielermeldeliste bis 09.08.2019, dies ist die Voraussetzung für den elektronischen Spielbericht. Nachmeldungen einzelner Spieler bis Freitag 18:00 Uhr vor dem ersten Einsatz an den jeweiligen Staffelleiter im laufenden Spieljahr.(eine vollständig ausgefüllte Kopie des Spielerpasses ist mit Einreichung des Antrags erforderlich, einzureichen.)**

## **§ 17 Erreichbarkeit**

### **Geschäftsstelle:**

Kreisfachverband Fußball Mansfeld-Südharz  
Vor der Blauen Hütte 22  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464/521998  
Fax.: 03464/544776

### **Kreisoberliga:**

SK Eckhardt Hundt  
Ziegelhüttenstr. 6b  
06537 Kelbra  
Tel.: p. 034651/53749  
Fax: p. 034651/49425  
Handy: 0151/64692322

### **Kreisliga Staffel 1+2:**

SK Thomas Große  
OT Augsdorf  
Ottoberg 6  
06347 Gerbstedt  
Tel.: 03476/554569  
Fax: 03476/554569  
Handy: 0170/1508650

### **1. Kreisklasse Staffel 1+2:**

SK Michael Walter  
Wickeröder Landstraße 4  
06536 Südharz  
Tel.: 034651/456136  
Handy: 0172/8495026

### **Kreispokal-Mansfeld-Südharz Männer:**

SK Eckhardt Hundt  
Ziegelhüttenstr. 6b  
06537 Kelbra  
Tel.: p. 034651/53749  
Fax: p. 034651/49425  
Handy: 0151/64692322

Sprechtag: Mittwoch 17 - 19 Uhr nach persönlicher Absprache mit den SpA oder Staffelleitern während und vor der Spielserie möglich.

## **§ 18 Anschriften / Schriftverkehr**

1. Durch die Geschäftsstelle bzw. SpA des KFV wird ein Anschriftenverzeichnis erstellt. Dieses ist maßgebend für jeden Schriftverkehr. Sich ergebende Änderungen zum Ansetzungsheft im laufenden Spieljahr sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Nachteile durch unterlassene Meldung gehen zu Lasten der Vereine.
2. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel gefertigt sind, sowie Unterschrift und Namen der offiziell gemeldeten Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter tragen.
3. **Meldetermine:**

<b>10.08.2019</b>	Zahlung Mannschaftsbeitrag Spieljahr 2019/2020
<b>15.12.2019</b>	Vereinsjubiläen der Vereine 2020 an Präsidenten KFV
<b>14.11.19 u. 01.05.20</b>	Auszeichnungen FSA Ehrennadel an Präsidenten
<b>20.06.2020</b>	Mannschaftsmeldung 2019/20 an Geschäftsstelle
	Termine, Ansetzungswünsche, besondere Belange der Vereine und elektronisch siehe §16 Pkt.2.1
<b>05.07.2020</b>	Schiedsrichtermeldung 2020/21 an SRA SK. W. Heidenreich
4. Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Ordnungen und Satzung des FSA/KFV bestraft.
5. Mit ihrer Herausgabe tritt diese Ausschreibung in Kraft.
6. Gegen diese Ausschreibung kann die gebührenfreie Anrufung nach § 14 RuVo innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung beim Kreissportgericht erfolgen.

Ahlsdorf, 20.07.2019

gez. **Thomas Große**  
Präsident

gez. **Eckhardt Hundt**  
Spelausschuß

## **Anhang:**

### **Voraussetzungen und Richtlinien zur Bildung einer Spielgemeinschaft im Seniorenbereich des KfV-Fußball Mansfeld-Südharz ab der Saison 2015/16**

- 1.** Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Männerspielbetriebes bis zur Kreisliga gebildet werden.
- 2.** Die Gültigkeit einer Spielgemeinschaft beträgt grundsätzlich nur ein Spieljahr.
- 3.** Die Antragstellung muss in der Regel bis zum Meldetermin für alle anderen Mannschaften nach Ausschreibung des jeweiligen Spieljahres dem Spielausschuß des KfV vorliegen.
- 4.** Die Bildung einer Spielgemeinschaft kann nur von zwei Vereinen beantragt werden. (Ausnahmen sind auf Antrag möglich)
- 4.1** Festlegung der Rechtsnachfolge Klasseneinstufung nach Trennung ab Saison 2019/20.
- 5.** Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, daß mindestens ein Verein nicht über die genügende Anzahl von Spielern zur Bildung einer eigenen Mannschaft verfügt.
- 6.** Spielgemeinschaften werden anerkannt, wenn von einem Verein der beantragten Spielgemeinschaft mindestens sechs Spieler integriert sind.
- 7.** Entsprechend einer Terminvorgabe vom Spielausschuß des KfV muß eine dafür vorgegebene Spielerliste (nicht Spielberechtigungsliste DFB-net) mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Verein und Spielerpaßnummer in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Staffelleiter schriftlich eingereicht werden. Die namentliche Auflistung muß von beiden Vereinen getrennt erfolgen.
- 8.** Im Männerbereich auf Kreisebene besteht die Möglichkeit das zwei Vereine eine Spielgemeinschaft nur ihrer zweiten Mannschaften bilden. Diese zweiten Mannschaften spielen generell in der 1.Kreisklasse und sind im ersten Bestandsjahres nicht aufstiegsberechtigt.
- 9.** Allen Bestandsmannschaften der Kreisliga, der 1.Kreisklasse können sich Spielgemeinschaftspartnern anschließen.
- 10.** Der Einsatz eines Spielers der Spielgemeinschaft in einer höherklassigen Mannschaft seines Heimatvereins ist nach SpO FSA §5 Ziffer 1,2,3,4 und 5 möglich.  
Sollte ein Spieler der unterklassigen Mannschaft jedoch mindestens 50% der Pflichtspiele in der höherklassigen Mannschaft seines Heimatvereins zum Einsatz gekommen sein, gilt dieser als höherklassiger Spieler und wird somit nach § 5 Ziffer 6 der SpO des FSA behandelt und geregelt.
- 11.** In Pflichtspielen der unterklassigen Spielgemeinschaft dürfen,nach § 5 Ziffer 6 der SpO des FSA, maximal 3 höherklassige Spieler eingesetzt werden. Das bedeutet 3 Spieler eines der beiden Vereine oder maximal 2 Spieler des einen Vereins der Spielgemeinschaft + 1 Spieler des zweiten Vereins der Spielgemeinschaft.
- 12.** Belegt eine Spielgemeinschaft in der Kreisliga einen Aufstiegsplatz, hat sie nur das Aufstiegsrecht, wenn sie in der Kreisoberliga als eine reine Vereinsmannschaft spielt.  
(rechtzeitiger Zusammenschluß; Fusion) Dieses hat sie bis zum 31.05. des laufenden Spieljahres schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses zu erklären.
- 13.** Ansonsten unterliegen Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf Kreisebene der Spielordnung des FSA.

KfV-Fußball Mansfeld-Südharz, Spielausschuß 20.07.2019